

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1968)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417752>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

## I. Personelles

Angesichts der ansteigenden Geschäftslast hat der Regierungsrat, um Verzögerungen in der Urteilsausfertigung zu vermeiden, auf 1. Januar 1969 die Einstellung eines weiteren Gerichtssekretärs bewilligt. Als solchen wählte das Gericht Herrn Fürsprecher Alexander Schmid, Bern. Desgleichen musste auch eine weitere halbtägige Verwaltungsangestellte eingestellt werden. Da bereits sämtliche zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten belegt sind, musste für den neuen Gerichtssekretär auswärts ein Büroraum gemietet werden.

## II. Organisation und Tätigkeit

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr insgesamt 65 Sitzungen ab, nämlich eine Plenarsitzung, 26 Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung und 38 Sitzungen der Sozialversicherungsabteilung.

Insgesamt gingen 676 Geschäfte (im Vorjahr 533) ein, nämlich 196 (im Vorjahr 119) steuer- und verwaltungsrechtliche und 480 (im Vorjahr 414) sozialversicherungsrechtliche Fälle. Erledigt wurden 582 Streitsachen (im Vorjahr 573). Von diesen entfielen 139 Fälle auf Steuer- und Verwaltungsstreitigkeiten (im Vorjahr 128) und 443 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 445).

Einzelrichterlich wurden 55 Verwaltungs- und steuerrechtliche und 71 Streitfälle aus der Sozialversicherung abgesprochen. Als unerledigt mussten auf das neue Jahr übertragen werden: 108 Fälle aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts (im Vorjahr 51) und 133 Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 96). Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 49 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission über Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

- 4 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62
- 13 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64
- 25 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66
- 7 Beschwerden die Steuerperiode 1967/68

Von diesen 49 Steuerbeschwerden wurden 7 vom Präsidenten als Einzelrichter und 32 vom Gericht abgesprochen; 10 wurden auf 1969 übertragen. Gegen Veranlagungen von Erbschafts- und Schenkungssteuern langten 5 neue Beschwerden ein; diese und die 3 vom Vorjahr übernommenen Fälle konnten sämtliche vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt werden.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Verwaltungstreitigkeiten (Klagen) wurden 6 erledigt, deren 28

mussten auf 1969 übertragen werden, wobei indessen zu beachten ist, dass ein Fall 25 Klagen einer Gemeinde gegen die Anstösser eines Strassenzugs, die sich alle gegen die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen zur Wehr gesetzt haben, umfasst. Drei Klagen wurden zugesprochen, drei Fälle konnten infolge Vergleichs oder Rückzugs als erledigt abgeschlossen werden. Die beurteilten Fälle hatten zum Streitgegenstand: die Kosten einer Ersatzvornahme, die Schwellenpflicht einer Rechtsamen-gemeinde auf Grund altrechtlicher Titel sowie die Nichtwiederwahl eines Gemeindebeamten; die gütlich oder durch Rückzug erledigten Fälle betrafen Streitigkeiten aus einem Güteraus-scheidungsvertrag über Abschränkung von Weiden, über einen Grundeigentümerbeitrag und einen Lastenausgleichsanspruch nach Artikel 27 Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften (alte Fassung).

Die 48 erledigten Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide setzten sich zusammen aus Beschwerden gegen administrative Anstaltseinweisungen (17), Baubewilligungen (14), Schleifungsverfügungen (8), Gastwirtschaftspatente und Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken (3), Verweigerung eines Jagdpatentes (1) und weitere vereinzelte Beschwerden aus verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts.

Die 16 im Berichtsjahr beurteilten Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters umfassten Streitigkeiten über Lastenausgleich (2), Verwandtenunterstützungen (6), Rückerstattung von Fürsorgebeiträgen (2), Abgabe eines Waffenerwerbsscheines (2), Kanalisationsgebühren (2), Entgelt für Lieferung von elektrischem Strom (1), Wasserzins (1).

In der Plenarsitzung, an der auch der Justizdirektor teilnahm, wurden Fragen der künftigen Ausgestaltung eines Verwaltungs- und Versicherungsgerichts besprochen.

Die meisten Entscheide aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

## III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1968

(siehe Tabelle)

### I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

### II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

Gegen 9 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde

erhoben, wozu die vom Vorjahr übertragenen 3 Fälle kommen. Von diesen insgesamt 12 staatsrechtlichen Beschwerden ist das Bundesgericht auf eine aus formellen Gründen nicht eingetreten, eine weitere Beschwerde wurde zurückgezogen, zwei Beschwerden hat es abgewiesen, und deren 8 sind noch hängig. Im einen materiell beurteilten Fall ging es um den Besitzesdauerabzug bei der Bemessung der Vermögensgewinnsteuer. Gemäss Artikel 90<sup>bis</sup> Absatz 2 StG berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener oder geschenkter Grundstücke von der letzten unentgeltlichen Handänderung an. Streitig war, ob ein Abtretungs- und Pfandvertrag, in welchem ein Landwirt seinem Sohn sein Heimwesen gegen Übernahme der Aufhaftungen und Errichtung eines verzinslichen Schuldbriefes für die Abtretungsrestanz abgetreten hatte, als Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft zu gelten habe. Das Verwaltungsgericht stellte zur Auslegung der Gesetzesvorschrift auf die gesetzliche Umschreibung der Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft in Artikel 80 Absatz 1 lit. f StG ab, davon ausgehend, dass der Begriff der Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft steuerrechtlich, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensgewinnsteuer, ein einheitlicher sein müsse. Das Bundesgericht bezeichnete diese Auffassung als im Interesse einer klaren Rechtsanwendung und damit der Rechtssicherheit liegend und wies die Beschwerde ab (Bundesgerichtsentscheid vom 9. Oktober 1968 i. S. W. W.).

Der zweite Fall hatte eine administrative Anstaltseinweisung zum Gegenstand. Auf Antrag der Gemeindebehörde und des Regierungsstatthalters hatte der Regierungsrat den F. M., einen 53jährigen verheirateten Mann, Vater von vier Kindern, wovon zwei noch minderjährig, wegen Müssiggangs und Liederlichkeit bedingt in die Arbeitsanstalt eingewiesen unter Auferlegung einer Probezeit von einem Jahr. F. M. war bis anfangs 1964 als Versicherungsvertreter tätig gewesen. Nachdem ihm diese Stelle gekündigt worden war, ging er während längerer Zeit keiner geregelten Arbeit mehr nach; vielmehr beschränkte er sich auf einige Tauschgeschäfte und spielte gelegentlich zum Tanz auf. Er wurde durch den Regierungsstatthalter verwarnt, worauf er zwar verschiedene Stellen antrat, sie aber nach kurzer Zeit wieder verliess, sei es, weil ihm wegen ungenügender Leistung gekündigt wurde, sei es, dass er selber die Stelle aufgab. Die Familie musste zwar bis dahin nicht unterstützt werden, aber nur deshalb, weil die Ehefrau tagsüber in einer Fabrik arbeitete und ausserdem über das Wochenende neben ihren Familienpflichten als Mutter und der Besorgung des Haushalts in Hotels und Restaurants tätig war. Das Verwaltungsgericht wies eine gegen die verfügte Anstaltseinweisung eingereichte Beschwerde des F. M. ab. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhob dieser staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht stellte in seinem Entscheid in erster Linie fest, dass das bernische Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen vor dem verfassungsmässigen Recht auf persönliche Freiheit standhalte, indem es einerseits die gesetzliche Grundlage über Anstalt, Dauer der Einweisung und Möglichkeit des bedingten Vollzugs enthalte und andererseits in Anbetracht seiner Ausgestaltung das Institut der persönlichen Freiheit auch nicht aushöhle. Mit Bezug auf die getroffene Massnahme selber erachtete das Bundesgericht die Annahme, der Beschwerdeführer gefährde durch sein Verhalten sich und seine Familie in ökonomischer Beziehung, als nicht willkürlich. Als Müssiggänger dürfe bezeichnet werden, wer nicht oder höchstens gelegentlich nach Lust und Laune arbeite, obschon er nach seinen persönlichen Verhältnissen arbeiten sollte und könnte. Wörtlich führte es abschliessend folgendes aus:

«Die angefochtene Einweisung lag ferner im öffentlichen Interesse. Wer, wie der Beschwerdeführer, während längerer Zeit nur unregelmässige, möglichst mühelose und somit

auch wenig einträgliche Arbeit annimmt und dadurch die wirtschaftliche Existenz seiner Familie in Frage stellt, obwohl er in der Lage wäre, mit regelmässiger Beschäftigung den Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu verdienen, der handelt nicht im Sinne der öffentlichen Ordnung unseres Staatswesens. Diese geht nämlich davon aus, dass jede Familie die Lasten des Haushalts selber zu tragen habe. Dieser Pflicht ist freilich bisher die Ehefrau des Beschwerdeführers nachgekommen, indem sie neben ihrer täglichen Hausarbeit noch in der Fabrik und, an Wochenenden, in Gaststätten tätig war. Sollte sie aber ihre Arbeit aus irgendeinem Grunde (z. B. Krankheit oder Übermüdung) nicht mehr weiterführen können, wäre angesichts der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers mit einer baldigen Notlage der Familie zu rechnen. Es rechtfertigt sich deshalb, den Beschwerdeführer schon heute zu geregelter Arbeit zu erziehen. Nur auf diese Weise kann der Gefahr begegnet werden, dass er und seine Familie dereinst der Öffentlichkeit zur Last fallen. Die öffentliche Fürsorge ist nicht für Fälle verschuldeter, sondern für solche unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gedacht. Gegen ein derartiges öffentliches Interesse an der Einweisung vermag das private Interesse des Beschwerdeführers auf unbeschränkte persönliche Freiheit nicht aufzukommen.»

(Bundesgerichtsentscheid vom 2. Oktober 1968 in Sachen F. M.)

Im Berichtsjahr sind 39 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 23 Berufungen abgewiesen und 10 (ganz oder teilweise) gutgeheissen. In 2 Fällen erfolgte ein Rückzug, und in 4 Fällen ist das oberste Gericht auf die Berufung nicht eingetreten.

#### IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

##### a) Steuer- und verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Geschäftslast auf dem Gebiet des Steuer- und Verwaltungsrechts ist auch unter Berücksichtigung zweier Sonderfälle (Grundeigentümerbeiträge und Enteignung von Vorland gegenüber den Anstössern eines Strassenzugs mit 25 bzw. 34 Einzelfällen) erheblich gestiegen von 119 auf 196, bzw., wenn die erwähnten Fälle bloss als je ein Fall gerechnet werden, auf 139 Fälle. Es sind vor allem die Streitigkeiten aus dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (47 bzw. 14), auf die die Geschäftszunahme zurückzuführen ist. Wie schon im letztjährigen Geschäftsbericht ausgeführt worden ist, stellen die Enteignungsfälle das Gericht angesichts ihrer Rechtsnatur vor besondere Probleme: materiellrechtlich sind diese Streitsachen zwar öffentlich-rechtlicher Natur, formell rufen sie indes nach einem dem Zivilprozess entsprechenden Verfahren. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass sich die erstinstanzliche Schätzungskommission – ausser dem juristischen Vorsitzenden – aus Sachverständigen zusammensetzt, das Verwaltungsgericht aber erforderlichenfalls auf den Beizug von Experten angewiesen ist, so dass das ganze Verfahren oberinstanzlich neu abgewickelt werden muss. In den meisten Fällen sind Augenscheine erforderlich, vielfach erweist sich ein solcher durch die ganze urteilende Kammer als nötig. Die Zahl der Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung stieg entsprechend auf 26 (gegenüber 21); dazu kommen 23 Augenscheine. Die Zukunft wird zeigen, ob sich strukturelle Änderungen, wie Vervollständigung der verwaltungsrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen, Bildung einer besonderen Kammer des Verwaltungsgerichts für Bau- und Enteignungssachen, Vermehrung der Berufsrich-

ter usw., aufdrängen. Auch die Unzukömmlichkeiten in der Unterkunft des Gerichts, vor allem das Fehlen eines Gerichtssaals, werden immer stärker fühlbar.

#### b) Abteilung Sozialversicherung

Die Zunahme der eingegangenen Beschwerden, welche gegenüber dem Vorjahr fast ein Achtel ausmacht, bezieht sich auf sämtliche Zweige der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Streitigkeiten aus der Erwerbsersatzordnung. Prozentual am stärksten stiegen die Beschwerden über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, nämlich von 4 auf 12, und die Krankenversicherungsstreitigkeiten von 15 auf 44. Bei den letzteren sind zudem vielfach Instruktionsverhandlungen zum Zwecke der Parteieinvernahme unumgänglich. Ferner erfordern die meisten komplizierten Rechtsverhältnisse mit Verzweigungen ins Zivilrecht (vor allem bei Kollektiv-Krankenversicherungsstreitigkeiten) ein umfangreiches Rechtsquellenstudium, um so mehr als die Präjudizensammlung über Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sich erst im Aufbau befindet. Die Erledigung von fast 450 Geschäften pro Jahr bewegt sich an der Grenze des Möglichen. Für das Aktenstudium, allfällige Beweisanordnungen, für die Beratung im Gericht, für die Kontrolle des Motiventwurfes und einer allfälligen Übersetzung und für die Unterzeichnung des Urteils steht dem Vorsitzenden der Sozialversicherungskammer pro Streitigkeit nicht einmal ein halber Tag zur Verfügung, wenn man die Ferien und Feiertage abzieht und berücksichtigt, dass gerade der hauptamtliche Richter auch noch Zeit für das Studium der Gesetzgebung, der Judikatur und Literatur zur Verfügung haben sollte, besonders auf dem Gebiet der Sozialversicherung, wo die Gesetzgebung sich in ständigem Fluss befindet. Sämtliche Gesetze der Sozialversicherung, für welche das Verwaltungsgericht als kantonale Beschwerdeinstanz zuständig ist, wurden entweder kürzlich bereits revidiert oder stehen in Revision (so wurden die Kantone und Spitzenverbände aufgefordert, zur Frage einer bundesrechtlichen Familienzulage und der erneuten Revision der Krankenversicherung Stellung zu nehmen). Die Revision betrifft dabei nicht nur das Gesetz und die Vollziehungsverordnung, sondern auch die entsprechenden Kreisschreiben, Wegleitungen usw. Anlässlich der 7. AHV-Revision wurden z. B. 18 neue Kreisschreiben, Wegleitungen und Tabellen bzw. Nachträge dazu vom BSV herausgegeben. Eine geordnete Rechtspflege ist nicht möglich, wenn der Richter die einzelnen Verfahren auf Grund einer oberflächlichen

Überprüfung des tatbeständlichen und rechtlichen Sachverhaltes beurteilen muss, da ihm pro Fall vom Beschwerdeeingang bis zur Unterzeichnung des Urteils durchschnittlich nur 2-3 Stunden zur Verfügung stehen.

Im Kanton Bern gibt es 63 Heilanstalten, wovon 54 öffentliche. Zur Zeit bestehen Tarifverträge der Krankenkassen mit nur drei Spitälern und den Sanatorien. Kommt zwischen Kassen und Heilanstalten kein Vertrag zustande, so setzen die Kantonsregierungen nach Anhören der Beteiligten die Tarife fest (Art. 22<sup>quater</sup> Abs. 3 KUVG). Diese Tarife sind bis heute nicht erlassen worden. In einigen beim Verwaltungsgericht hängigen Streitigkeiten über die Leistungen der Krankenkassen an ihre Mitglieder bei Spitalaufenthalt mussten deshalb die Akten der Gesundheitsdirektion übermittelt werden zur Stellungnahme über den Umfang der Mindestleistungen der Krankenkasse gemäss Artikel 12 Ziffer 2 KUVG, da das Verwaltungsgericht nicht in der Lage ist, die zwischen den Spitalrechnungen und den Leistungen der Krankenkasse bestehenden grossen Differenzen bezüglich jeder einzelnen Heilanstalt zu überprüfen. Streitigkeiten über Kinderzulagen an Arbeitnehmer entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig, da die diesbezüglichen Leistungen auf der kantonalen Gesetzgebung beruhen (im Gegensatz zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft). Von verschiedenen Kassenleitern wurde der Wunsch auf Publikation der Urteile von grundsätzlicher Bedeutung ausgesprochen, wie diese früher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen erfolgte. Wenn diesem Wunsch bisher noch nicht entsprochen werden konnte, so liegt der Grund hierfür nicht beim Gericht.

Im Berichtsjahr ist der langjährige, fähige Übersetzer der Urteile in Sozialversicherungssachen, Herr Villard, verstorben. Nach langwierigen Bemühungen konnte ein vorzüglich ausgewiesener Nachfolger gefunden werden, wodurch es möglich wurde, die inzwischen eingetretenen Rückstände in der Eröffnung französischsprachiger Urteile nach und nach abzubauen.

Bern, den 21. Februar 1969

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Heutschi*

## Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1968

## I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vom Vorjahr 1967 übernommen	1968 eingelangt	Total	Zugesprochen	Abgewiesen	Nichteintreten	Beurteilt	Abstand Rückzug Gegenstandslos Vergleich	Total erledigt	Unerledigt auf 1969 übertragen
<b>A. Kompetenzkonflikte</b> .....	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—
<b>B. Steuerrechtliche Streitigkeiten</b>										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht .....	7	42	49	5	27	—	32	—	32	10
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	3	1	4	3	7	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen .....										
a) Verwaltungsgericht .....	3	5	8	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	8	8	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht .....	1	5	6	1	—	—	1	—	1	2
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	1	1	2	3	—
4. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungstatthalters betr. besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	—	—	—
<b>C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</b>										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht .....	5	29	34	3	—	—	3	—	3	28
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	3	3	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht .....	22	50	72	6	24	1	31	—	31	24
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	1	4	5	12	17	—
3. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungstatthalters										
a) Verwaltungsgericht .....	8	11	19	3	5	1	9	1	10	3
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	1	2	3	3	6	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht .....	2	6	8	1	1	—	2	—	2	2
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	1	1	3	4	—
5. Weiterziehungen von Entscheiden der Schatzungskommission in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht .....	3	47	50	4	—	—	4	—	4	39
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	7	7	—
Total .....	51	196	247	24	62	11	97	42	139	108

## II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vom Vorjahr 1967 übernommen	1968 eingelangt	Total	Zugesprochen	Abgewiesen	Nichteintreten	Beurteilt	Rückzug Gegenstandslos Vergleich	Total erledigt	Unerledigt auf 1969 übertragen
<b>AHV</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	12	82	94	12	32	—	44	—	44	29
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				1	12	2	15	6	21	—
<b>Invalidenversicherung</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	71	323	394	98	191	—	289	—	289	73
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				5	12	3	20	12	32	—
<b>Familienzulagen in der Landwirtschaft</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	1	5	6	—	4	—	4	—	4	2
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	—	—	—
<b>Kantonale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	2	13	15	2	8	—	10	—	10	2
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	1	1	2	3	—
<b>Erwerbsersatzordnung</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	—	—	—	—	—
<b>Krankenversicherung</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	8	44	52	6	7	—	13	—	13	26
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				1	1	1	3	10	13	—
<b>Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b>										
a) Verwaltungsgericht .....	2	12	14	5	7	—	12	—	12	—
b) Der Präsident als Einzelrichter .....				—	—	1	1	1	2	—
Total .....	96	480	576	130	274	8	412	31	443	133